



Geschäftsordnung

der G 10-Kommission

vom 19. März 2026

Die G 10-Kommission hat in ihrer Sitzung am 19. März 2026 gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 G 10 mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums die nachstehende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am 1. April 2026 in Kraft.

§ 1

- (1) ¹Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Sind beide verhindert, wird die Sitzung von dem ordentlichen Mitglied geleitet, das der Kommission am längsten angehört, im Falle der Abwesenheit aller ordentlichen Mitglieder von dem stellvertretenden Mitglied, das der Kommission am längsten angehört. ³Bei gleicher Dauer der Kommissionszugehörigkeit ist das Lebensalter maßgebend.
- (2) ¹Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sein Stimmrecht von dem stellvertretenden Mitglied ausgeübt, das der Kommission am längsten angehört, sofern das verhinderte Mitglied nicht zuvor im Einzelfall etwas anderes bestimmt hat. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

- (1) Bei der Kommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) ¹Mitarbeitende der Kommission im Sinne von § 15 Absatz 5 Satz 3 G 10 sind die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung, die der Kommission für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. ²Sie können im Auftrag der Kommission und nach ihrer Weisung die in § 15 Absatz 5 Satz 3 G10 geregelten Befugnisse ausüben und an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Die Sitzungen der Kommission werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen, es sei denn, der Sitzungstermin ist von der Kommission im Voraus festgelegt worden.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Sitzung nehmen die Mitarbeitenden der Kommission (§ 2 Absatz 2) Einsicht in die Behördenunterlagen, die die zur Beschlussfassung anstehenden Maßnahmen betreffen. ²Während der Sitzung steht jedem Mitglied ein Exemplar der Behördenunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

-
- (3) ¹In den Sitzungen sind die Nachrichtendienste sowie die zuständigen obersten Bundesbehörden vertreten. ²Ausnahmsweise kann in ihrer Abwesenheit beraten werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gehört wurden, bevor die Zustimmung zu einer Maßnahme versagt wird.
- (4) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn fünf ordentliche oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (§ 12 Absatz 1 Satz 5 G 10).

§ 4

- (1) Der Inhalt der Beratungen ist geheim.
- (2) ¹Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO) sind anzuwenden. ²§ 3a GSO findet keine Anwendung.
- (3) Soweit ausschließlich der Bereich der Verwaltung des Bundestages berührt wird, gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden (VSA) gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen zur GSO (GSOAB).

§ 5

- (1) Die Entscheidungen der Kommission werden schriftlich niedergelegt, von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet, von der Geschäftsstellenleitung paraphiert und der Sitzungsvertretung der zuständigen obersten Bundesbehörde übergeben.
- (2) ¹Vor der Entscheidung über eine Beschwerde (§ 15 Absatz 5 Satz 1 G 10) wird die zuständige oberste Bundesbehörde gehört. ²Die beschwerdeführende Person wird über die Entscheidung der Kommission in Kenntnis gesetzt.

§ 6

- (1) ¹Über die Sitzungen der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt. ²Eine Ausfertigung verbleibt in der Geschäftsstelle. ³Jeweils eine Ausfertigung erhält das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung.
- (2) ¹Die Niederschrift enthält die Zahl der Beschlüsse, welche die Kommission zu den verschiedenen Arten ihr zur Prüfung vorgelegter Maßnahmen gefasst hat. ²Ferner enthält sie die beschiedenen Beschwerden unter Angabe des Namens der beschwerdeführenden Person.

§ 7

- (1) ¹Automatische Aufzeichnungen nach § 3a Absatz 1 Satz 4 und § 5a Satz 4 G 10 werden von dem gemäß § 9 Absatz 2 für Eilfälle zuständigen Mitglied geprüft. ²§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Kommission geht davon aus, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 15 Absatz 5 G 10 unverzüglich über sämtliche sonstigen kernbereichsrelevanten Vorkommnisse unterrichtet wird. ²Ein kernbereichsrelevantes Vorkommnis liegt vor, wenn nach Einschätzung des Bedarfsträgers Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst wurden. ³Ein kernbereichsrelevantes Vorkommnis liegt außerdem vor, wenn der Bedarfsträger zwar zu der Auffassung gelangt ist, dass keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst wurden, diese Einordnung aus seiner Sicht jedoch nicht von vornherein auf der Hand lag.

§ 8

- (1) ¹Mit Blick darauf, dass sich ihre Kontrollbefugnis gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 G 10 auf die gesamte Verarbeitung der mit ihrer Zustimmung erhobenen personenbezogenen Daten erstreckt, erwartet die Kommission, einmal im Quartal oder nach ausdrücklicher Aufforderung über Übermittlungen solcher Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie im GTAZ und GETZ unterrichtet zu werden. ²Besondere gesetzliche Unterrichtungspflichten (§ 7a Absatz 5 G 10) bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Kommission führt bei jedem der drei Nachrichtendienste des Bundes regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Kontrollbesuche durch. ²Sie kann ihre Mitarbeitenden (§ 2 Absatz 2) mit der Durchführung von Kontrollbesuchen beauftragen.

§ 9

- (1) ¹Die Kommission erwartet, dass die Geschäftsstelle über Anträge auf Erlass einer Eilanordnung (§ 15a G 10) am Tag der Antragstellung informiert wird und ihr Eilanordnungen am Tag des Erlasses übermittelt werden. ²Falls eine Eilanordnung nach Dienstschluss beantragt oder erlassen wird, genügt eine Information beziehungsweise Übersendung am Vormittag des nächsten Werktages.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende legt die Zuständigkeiten für die Prüfung von Eilanordnungen (§ 15a Absatz 2 Satz 1 G 10) im Benehmen mit dem betroffenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitglied fest. ²Die Prüfzuständigkeit soll wöchentlich wechseln. ³Ist ein zur Prüfung eingeteiltes Mitglied verhindert, kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zuständigkeitsfestlegung getroffen werden.

-
- (3) ¹Die Entscheidung über die Eilanordnung wird von dem zuständigen Mitglied unterzeichnet, von einer oder einem Mitarbeitenden der Kommission (§ 2 Absatz 2) paraphiert und der zuständigen obersten Bundesbehörde zugeleitet. ²Die Prüfung bestätigter Eilanordnungen durch die Kommission erfolgt in der nächsten regulären Sitzung.

Berlin, den 19. März 2026
Der Vorsitzende der G 10-Kommission
Michael Grosse-Brömer